

Anlagerichtlinien

für die Vermögensanlage und Vermögensverwaltung

der Georg Kraus Stiftung

1. Präambel

Für die Georg Kraus Stiftung gilt, wie vom Gesetz verlangt und in der Satzung festgelegt, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand dauerhaft ungeschmälert zu erhalten ist. Es ist mit Blick auf den Stiftungszweck, für den die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten ist, sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2. Anlageziele und allgemeine Grundsätze zur Verwaltung der Finanzanlagen

- Das maßgebliche Ziel der Vermögensanlage besteht darin, bei zulässigem Risiko Erträge zu erwirtschaften, die der Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks dienen. Darüber hinaus soll nach Möglichkeit ein Beitrag zum (realen) Werterhalt des Stiftungsvermögens geleistet und ein weiterer Aufbau des Stiftungsvermögens ermöglicht werden.
- Für die Ertragserzielung werden Anlageformen ausgewählt, die ein hohes Maß an Sicherheit bieten sowie eine optimierte Rendite und eine planbare Ertragsausschüttung ermöglichen. Aus den Zielvorgaben der Stiftung ergibt sich eine grundsätzlich defensiv ausgerichtete Anlagestrategie. Rein spekulative Anlageformen sind ausgeschlossen.
- Die Strategien für die Vermögensanlage werden prioritär an der Erzielung ausschüttungsfähiger Erträge ausgerichtet, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind. Das Mischungsverhältnis der Anlagen soll insofern anpassungsfähig sein.
- Bei der Anlage ist auf ausreichenden Fungibilität und Liquidität aller Titel, mit Ausnahme direkt gehaltener Immobilien, zu achten.
- Grundsätzlich darf nicht in Wertpapieren von Unternehmen investiert werden, deren unmittelbare Geschäftsgrundlage die Waffen- bzw. Rüstungsindustrie, die Alkohol-/Tabakproduktion -und distribution ist sowie von Unternehmen, die bekanntermaßen humanitäre und ökologische Standards missachten

3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Der in der Satzung bestimmte gesetzliche Vertreter der Stiftung - Vorsitzender und Vorstand - ist für die Vermögensverwaltung zuständig und verantwortlich. Er behandelt die mit der Vermögensverwaltung zusammenhängenden Fragen regelmäßig in den jeweils vorgesehenen Gremiensitzungen. Soweit bestimmt, wird dieser Teil durch ein

für Finanzen zuständiges Gremienmitglied inhaltlich vorbereitet. Besonders dafür qualifizierte Gremienmitglieder können mit der Vermögensanlage beauftragt werden.

- Die Vermögensanlage kann – auch in Teilen – über einen externen Dienstleister erfolgen.
- Der Vorsitzende der Stiftung legt dem Vorstand über die Höhe der auszuschüttenden Erträge, soweit die gewählten Anlageinstrumente eine solche Entscheidungsfreiheit ermöglichen, rechtzeitig eine Entscheidungsgrundlage vor. Zudem trifft er im Einvernehmen mit dem Vorstand zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch eine Entscheidung über die Höhe der Rücklagendotierung gemäß § 62 Nr. 1-3 AO.
- Der Vorsitzende der Stiftung prüft die Anlagegrundsätze mindestens einmal pro Jahr auf Änderungsbedarf und berichtet Vorstand und Stiftungsrat über die aktuelle finanzielle Situation.
- Der Stiftungsvorstand beruft, wenn möglich, sachkundige Vertreter für Finanzanlagen in das Kuratorium oder bildet ersatzweise einen Anlageausschuss, der dem Vorstand fachlich zur Seite stehen kann.

4. Rahmenbedingungen für die Vermögensanlage

Die Kapitalanlage erfolgt durch eine gezielte, aufeinander abgestimmte Auswahl von Anlageformen, die dem Grundsatz der Risikodiversifikation folgt, d. h. einer optimierten Mischung und Streuung der Anlageinvestitionen nach Anlageklassen, Branchen, Ratings und Investitionsvolumina.

4.1. Anlagegrenzen

Bei den zulässigen Anlagen sind die folgenden Maximalgrenzen der einzelnen Anlageklassen in Bezug auf das Finanzanlagevermögen grundsätzlich zu beachten. Temporäre Überschreitungen sind zulässig und kaufmännisch vernünftig zurückzuführen:

- **Liquidität und Geldmarktinstrumente** **0 - 100%**
 - Sichteinlagen
 - Tagesgelder
 - Fest-/Termingelder
 - Spareinlagen
 - Geldmarktfonds

- **Festverzinsliche Wertpapiere** **0 - 100%**
 - Staatsanleihen
 - Öffentliche Anleihen
 - Anleihen von supranationalen Emittenten
 - Pfandbriefe
 - Gedeckte Anleihen („Covered Bonds“)
 - Unternehmensanleihen
 - Bankschuldverschreibungen
 - Rentenfonds
 - Strukturierte Wertpapiere und Zertifikate mit Rentencharakter

- **Immobilien Direktinvestments** **0 - 30%**

- **Aktien und aktienähnliche Produkte** **0 - 40%**
 - Einzelaktien (notiert)
 - Aktienfonds
 - Indexzertifikate
 - Exchange Traded Funds (ETF)
 - Aktienanleihen
 - Genussscheine
 - Strukturierte Wertpapiere und sonstige Zertifikate mit Aktiencharakter

- **Alternative Investments** **0 - 40%**
 - Offene Immobilienfonds
 - Investmentfonds auf Rohstoffe, Edelmetalle und Devisen bzw. entsprechende Indizes
 - Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle und Devisen bzw. entsprechende Indizes
 - Strukturierte Wertpapiere auf Rohstoffe, Edelmetalle und Devisen bzw. entsprechende Indizes
 - Sonstige Alternative Investments, wie z.B. strukturierte Anleihen, Zertifikate auf Hedge Fonds bzw. entsprechende Indizes

4.2. Vorgaben/Einschränkungen nach Anlageklasse

4.2.1 „Liquidität und Geldmarktinstrumente“

- Sichteinlagen, Tagesgelder, Fest-/Termingelder sowie Spareinlagen dürfen nur auf Konten von Kreditinstituten zur Verfügung gestellt und unterhalten werden, die Mitglied eines Einlagensicherungsinstruments des jeweiligen Landes sind und/oder sich einer regelmäßigen Kontrolle der Geschäftstätigkeiten durch eine öffentliche Kontrollinstanz unterziehen (z. B. Bafin in Deutschland, Finma in der Schweiz).

4.2.2 „Festverzinsliche Wertpapiere“

- Bei festverzinslichen Wertpapieren werden nur Anleihen mit Investmentgrade zugelassen, die beim Erwerb über ein Mindestrating von A (gem. S&P, Fitch oder Moody's) verfügen. Bei unterschiedlichen Ratingeinstufungen gilt das jeweils schlechtere Rating. Im Falle einer Herabstufung unter die vorgegebenen Mindestratings ist der entsprechende Titel – nach Ermessen des Vermögensverwalters – binnen einer Frist von 30 Tagen zu verkaufen.

- Es dürfen maximal 10% des Finanzanlagevermögens auf Anlageinstrumente eines einzelnen Emittenten entfallen (Emittentenbeschränkung). Diese Einschränkung gilt nicht für Staatsanleihen und Titel diverser supranationaler Organisationen (z. B. Weltbank, EIB etc.) mit AAA-Rating.

- Es dürfen maximal 40% des Finanzanlagevermögens auf Unternehmensanleihen entfallen. (Umstritten)

4.2.3 „Immobilien und Direktinvestments“

- Werden seitens der Stiftung Immobilien als Direktinvestment gehalten, dürfen Anlagen in liquiden Immobilieninvestments (z. B. in Form von Immobilienfonds) nur im Rahmen der vorgegebenen Maximalwerte ergänzend getätigt werden.

4.2.4 „Aktien und aktienähnliche Produkte“

- Kein Einzeltitel darf einen Anteil größer als 5% des Finanzanlagevermögens haben.

4.2.5 „Alternative Investments“

- Die Anlage in Alternativen Investments erfolgt unter Anrechnung auf die maximale Quote an Aktien und aktienähnlichen Produkten.

4.2.6 Allgemein

- Anlageprodukte, die nicht in die vorstehende Positivliste aufgenommen sind, dürfen bei Anlageinvestitionen nicht berücksichtigt werden.
- Auf eine angemessene Streuung der Anlagen innerhalb der einzelnen Anlageklassen ist zu achten.
- Weitere – über diese Vorgaben hinausgehende – Strategien werden ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3. Währungsrisiken

- Der Schwerpunkt der Geldanlagen soll in Euro, Dollar und/oder Schweizer Franken lautende Wertpapiere erfolgen. Zur Risikostreuung können auch internationale Aktien- und Rentenanlagen beigemischt werden. Dieser Anteil kann z. B. über Renten-, Aktien-, oder Mischfonds abgedeckt werden.
- Die Anlagen in anderen Fremdwährungen sind auf 25% des Finanzanlagevermögens beschränkt

5. Umgang mit weiteren Teilen des Stiftungsvermögens

Die Stiftung hält das Eigentum an der Liegenschaft in Leipzig, solange daraus ein regelmäßiger Ertrag entsteht. Die Stiftung kann eine Rücklage für werterhaltende Investitionen in die Büroetage bilden.

Die Liegenschaften für gemeinsames Wohnen im Alter, z. Zt. zwei Gebäude in Hagen und Solingen-Wald, dienen der langfristigen Absicherung des Stiftungskapitals und der Erfüllung des Stiftungszweckes gleichermaßen. Sie sollen im Wert ebenfalls erhalten und so verwaltet werden, dass langfristig ein zusätzlicher Ertrag für die Erfüllung des Stiftungszweckes erzielt werden kann.

Die im Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Anlagerichtlinien vorhandenen Werte in Edelmetallen sollen, wenn sinnvoll und nötig veräußert werden, wenn andere Anlageformen einen Ertrag zur Erfüllung des Stiftungszweckes erwarten lassen.

6. Berichterstattung

- Quartalsberichte mit Asset-, Länder- und Währungsallokation, Bonitäten, Cash Flows, Performance und Benchmarkvergleich oder ähnlich geeignete Informationen sind zu vereinbaren und qualifizierte, nachvollziehbare Einschätzungen der Risiken von den Verwaltern und Instituten einzufordern.
- In der Regel und wenn nicht anders vereinbart finden mindestens einmal jährlich Gespräche mit den beauftragten Finanzinstituten statt. Hier sind die erzielten Ergebnisse der zurückliegenden Berichtsperiode darzulegen und Empfehlungen für die zukünftige Ausrichtung des Finanzanlagevermögens zu geben.

Die Anlagegrundsätze der Georg Kraus Stiftung wurden durch den Vorstand am 27. 10. 2014 einstimmig beschlossen und treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Diese Grundsätze können nur durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes geändert werden. Der Stiftungsrat muss zu einer beabsichtigten Änderung rechtzeitig vorher gehört werden.

Für den Vorstand

Erich G. Fritz
Vorstandsvorsitzender